

Wer, wann, wie?

Die Umsetzung der DFG-Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis

| STEPHAN RIXEN | Seit dem 1. August 2019 ist der neue Kodex der DFG zur guten wissenschaftlichen Praxis in Kraft. Was bedeutet das für Hochschulen und außerhochschulische Forschungseinrichtungen, insbesondere wenn sie Fördermittel der DFG erhalten wollen?

Die neuen „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), die den Untertitel „Kodex“ tragen (Überblick bei Rixen, *Forschung & Lehre* 9/2019, 818 ff.), müssen umgesetzt werden. Das betrifft nicht nur die Mitglieder der DFG, sondern alle Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen. Nur dann, wenn sie die Leitlinien umsetzen, können sie Fördermittel durch die DFG erhalten. Darauf wird, etwas versteckt, am Ende des Kodex in Abschnitt 5 (nicht zu verwechseln mit Leitlinie 5) hingewiesen. Dieser Abschnitt enthält unter der Überschrift „Umsetzung der Leitlinien“ einige wichtige Vorgaben für die Implementierung. Unter anderem heißt es dort: „Einrichtungen, die die Leitlinien nicht umsetzen, erhalten keine Fördermittel.“ Umzusetzen sind Ebene 1 und Ebene 2 der Leitlinien, also die eigentlichen Leitlinien wie auch deren Erläuterungen (die Ebene 3 als Konkretisierung der Ebenen 1 und 2 wird erst noch erarbeitet).

Hinsichtlich der außerhochschulischen Forschungseinrichtungen wird

„insbesondere“ – also nicht abschließend – auf „die Mitglieder der Allianz der Wissenschaftsorganisationen“ verwiesen, wozu etwa die Fraunhofer-Gesellschaft, die Helmholtz-Gemeinschaft, die Leibniz-Gemeinschaft oder die Max-Planck-Gesellschaft gehören. Der Verweis auf die Allianz-Mitglieder ist so zu verstehen, dass auch und gerade die Forschungseinrichtungen, die durch die Mitglieder der Allianz repräsentiert werden, die Leitlinien umzusetzen haben.

Die Umsetzung muss rechtsverbindlich erfolgen, wobei die Organisationsform der Hochschule oder Einrichtung zu berücksichtigen ist. Die Rechtsverbindlichkeit soll sicherstellen, dass die Leitlinien nicht nur ein wissenschaftsethischer Appell bleiben. Eine staatliche Hochschule wird also die Leitlinien per Hochschulsatzung umsetzen, privatrechtlich organisierte Einrichtungen sorgen für eine vergleichbar verbindliche Umsetzung.

Der Kodex ist am 1. August 2019 in Kraft getreten. Für diejenigen Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen, die bereits die Empfehlungen der DFG-Denkschrift „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ rechtsverbindlich umgesetzt haben, besteht eine Übergangsfrist für die Umsetzung der Leitlinien. Die Frist hat am 1. August 2019 begonnen und endet am 31. Juli 2021, es bleibt also genügend Zeit, das Regelwerk der Einrichtung zu prüfen und anzupassen. Sollte eine Einrichtung die Empfehlungen der DFG-Denkschrift nicht rechtsverbindlich umgesetzt haben, dann besteht die Übergangsfrist nicht.

Eine Umsetzung in genau einem Regelwerk verlangt der Kodex nicht. Schon aus Gründen der Transparenz ist es jedoch sinnvoll, die Umsetzung der Leitlinien nicht auf verschiedene Regelwerke zu verteilen.

Abschnitt 5 des Kodex enthält auch Vorgaben für den Fall, dass eine außerhochschulische, wissenschaftliche Einrichtung, die Gelder bei der DFG beantragen möchte, zum Beispiel aufgrund ihrer Organisationsstruktur die Leitlinien nicht in eigener Verantwortung rechtsverbindlich umsetzen kann. Nach dem Kooperationsmodell kann sie sich einer Forschungseinrichtung, die die Leitlinien der DFG umgesetzt hat, anschließen und deren Umsetzung des Kodex als für sich verbindlich anerkennen.

Findet die Einrichtung keinen Kooperationspartner, kann sie sich an die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) wenden. Die HRK vermittelt eine Partnereinrichtung, die bereit ist, sich bei einem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens des jeweiligen Einzelfalls anzunehmen, also das (mutmaßliche) wissenschaftliche Fehlverhalten aufzuklären („Auffangmodell“). Die Einrichtung bzw. die dort Forschenden können sich zudem bei Ombudsangelegenheiten an das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ wenden, das (auf nationaler Ebene) Beratung und Konfliktvermittlung in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis anbietet (<https://ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de>). Die Einrichtungen, die das Auffangmodell nutzen, müssen die Leitlinien als Richtschnur im Forschungsalltag beachten.

Bei allen Fragen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung entstehen, steht die DFG-Geschäftsstelle (Stab „Wissenschaftliche Integrität“) zur Verfügung. (Weitere Informationen unter <https://t1p.de/ldng>)

AUTOR



Stephan Rixen hat den Lehrstuhl für Öffentliches Recht I an der Universität Bayreuth inne und ist Sprecher des von der DFG eingesetzten Gremiums „Ombudsman für die Wissenschaft“.